

chen. Viele Bürger möchten auch im Rentenalter beruflich tätig sein, wofür die Voraussetzungen weiter verbessert werden müssen. Dazu haben die Organe des Staatsapparates auf medizinischem, arbeitsökonomischem und sozialem Gebiet die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

In medizinischer Hinsicht ist dafür zu sorgen, daß die Grundbetreuung älterer Bürger durch Fachärzte für allgemeine Medizin in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden voll gesichert wird. Darüber hinaus sind die Werktätigen im Vorrentenalter (Frauen ab 55. und Männer ab 60. Lebensjahr) in die gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsuntersuchungen einzubeziehen. Für Werktätige im Rentenalter ist die Dispensairebetreuung zur Beobachtung ihres physischen und psychischen Leistungsvermögens und zur Förderung ihrer Leistungsfähigkeit durch eine differenzierte medizinische Versorgung zu sichern.

Verbunden mit der medizinischen Betreuung sind soziale, arbeitsorganisatorische und technische Maßnahmen in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen durchzusetzen, um Arbeitsplätze für Werktätige im Rentenalter zu erhalten, zu schaffen und altersgerecht zu gestalten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration älterer Bürger geleistet. Gleichzeitig bietet das den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen den Vorteil, sich auch weiterhin auf den Erfahrungsschatz, die Zuverlässigkeit und Betriebs-treue der Veteranen der Arbeit stützen zu können.

Den Räten der Bezirke und Kreise, insbesondere ihren Fachorganen für Gesundheits- und Sozialwesen, den Ämtern für Arbeit wie auch anderen Fachorganen obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen die Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu verbessern, um auch Bürgern im höheren Lebensalter die Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu ermöglichen.

In den sozialpolitischen Maßnahmen der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates nimmt die Versorgung der älteren Menschen mit Wohnraum, der ihren Lebensbedürfnissen entspricht, einen bedeutsamen Platz ein. So ist im Programm der SED die Forderung enthalten, in einem noch größeren Umfang altersgerechten Wohnraum bereitzu-

stellen. Neben der Errichtung solcher Wohnungen bedarf es zugleich geeigneter Maßnahmen der für die Wohnraumlösung zuständigen örtlichen Räte. Sie haben zu sichern, daß ältere Bürger mit solchem Wohnraum versorgt werden, der den Altersanforderungen und -bedürfnissen entspricht. Wenn die Bereitschaft für einen Wohnungsaustausch besteht, sind diese Bürger bei der Lösung damit verbundener Probleme zu unterstützen. Das gilt insbesondere für die Erledigung von Formalitäten, die Vermittlung von Transportleistungen und die Übernahme von Umzugs- und Instandhaltungskosten, wenn dies aus sozialen Gründen gerechtfertigt ist.⁵⁴

Die Kapazitäten der staatlichen *Feierabend- und Pflegeheime* sind zu erweitern, und ihre Qualität ist zu verbessern, damit sie älteren Bürgern, die über Jahrzehnte am sozialistischen Aufbau mitgewirkt haben, als Wohnstätten dienen und ihre Betreuung gesichert werden kann.

Feierabend- und Pflegeheime sind staatliche Einrichtungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.⁵⁵ Die Räte sind Rechtsträger dieser Einrichtungen und vertreten sie im Rechtsverkehr. Sie sind für die Einrichtung und Unterstützung der Heime verantwortlich. Der Leiter der Einrichtung wird vom zuständigen Rat berufen.

Der Heimleiter leitet entsprechend den rechtlichen Bestimmungen das Feierabend- und Pflegeheim und ist für seine Tätigkeit dem jeweiligen Rat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er kann vom Rat zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen ermächtigt werden. Zu den Obliegenheiten des Heimleiters zählen die Gestaltung der Wohn- und Lebensbedingungen, die Sicherung der Versorgung und anderer wirtschaftlicher Aufgaben, die Gestaltung des kulturellen Geschehens und die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Heim.

Die Beziehungen des Heimleiters zu den Heimbewohnern werden sowohl vom Verwaltungsrecht als auch vom Zivilrecht geregelt. Während *Verwaltungsrechtsverhältnisse auf der Grundlage der Aufnahme- und Aufenthaltsregelungen entstehen*, kommen Zivil-

54 Vgl. DB zur WLVO vom 16.10.1985, GBl. I 1985 Nr. 27 S. 308, §§12 u. 13.

55 Vgl. VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. 3.1978, GBl. I 1978 Nr. 10 S. 125.